

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine, sowie der Kinder- und Jugendarbeit

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Eigeninitiativen der Vereine zu fördern und allen interessierten Bürgern eine sportliche und kulturelle Betätigung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Mölschow unterstützt im Rahmen ihrer Finanzkraft die in der Gemeinde ortsansässigen Vereine, deren Tätigkeit im besonderen gemeindlichen Interesse liegt und Vereine in deren Vereinsleben sich auch Kinder und Jugendliche aktiv einbringen können.

Bei Förderungen durch die Gemeinde Mölschow ist in der Regel ein angemessener Eigenanteil aufzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gemeindliche Zuschussgewährung.

1. Allgemeiner Zuschuss

Zur Unterstützung der Vereine wird ein Zuschuss für jedes Mölschower Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 2,50 € und über 18 Jahre in Höhe von 1,00 € gewährt. Der Zuschuss wird für Mölschower Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche), die in Vereinen im gesamten Amtsbereich und auch in Vereinen anderer Gemeinden tätig sind, gewährt. Maßgebend für die Zuschusshöhe ist die Mitgliederbestandsmeldung bis zum 01.01. des Antragjahres.

2. Zuschuss für besondere Höhepunkte und Tätigkeiten mit besonderem gemeindlichem Interesse sowie für den Bau, die Erweiterung oder Instandsetzung von Sportanlagen

Ein zusätzlicher zweckgebundener Zuschuss kann durch die Gemeinde im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unabhängig von der Mitgliederzahl des Vereins gewährt werden.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse nach Pkt. 1 und 2 sind mit den entsprechenden Formularen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind, schriftlich und vollständig bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Amt Usedom-Nord zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Senioren, Soziales über die Gewährung der Zuschüsse. Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des Hauptausschusses einen Bewilligungsbescheid.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Verbrauch der Zuschüsse bis zum 15.12. des Zuschussjahres durch Vorlage von Quittungen, Rechnungen oder Verträgen zu belegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine, sowie der Kinder- und Jugendarbeit vom 06.05.2002 außer Kraft.

Gemeinde Mölschow, den 14.12.2021



Paul Kreisner
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 17.12.2021 gez. Lachnit

